



REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II-3535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019
21. März 1988

□ Zl. 353.260/27-I/6/88 □

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1476 IAB
1988 -03- 21
zu 1495 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Kollegen haben am 22. Jänner 1988 unter der Nr. 1495/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ausländischen Atommüll im österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Ist es nach Auffassung des österreichischen Gesundheitsministers im Interesse der österreichischen Bevölkerung, daß sich das ÖFZS an internationalen Atommüll-Schiebereien beteiligt?
2. Österreich hat sich durch die Volksabstimmung im Jahr 1978 vor allem wegen der gesundheitlichen Risiken zu einer nichtnuklearen Zukunft entschlossen. Wunsch der österreichischen Bevölkerung ist es aber auch, frei von den Gefahren der Kernenergie im Ausland zu sein. Können Sie es als Gesundheitsminister verantworten, daß eine österreichische Forschungseinrichtung sich von ausländischen AKW's zur Müllentsorgung benützen läßt?
3. Geben Sie bitte von sämtlichen Importen radio-aktiven Materials, die zum Zwecke der Konditionierung im ÖFZS erfolgt sind, folgende Daten an:
 - a) Art, chemische Zusammensetzung und Herkunft
 - b) Menge (Masse und Volumen)
 - c) Aktivität getrennt nach Nukliden
 - d) Zeitpunkt des Re-Exports nach der Konditionierung
 - e) Bestimmungsland nach der Konditionierung
 - f) sämtliche beteiligten Vertragspartner (Auftraggeber, Vermittler, Transportunternehmer), insbesondere jene, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Geschäfte Provisionen kassiert haben.

- 2 -

4. Wurden die übernommenen radioaktiven Abfälle lückenlos auf Plutonium überprüft?
- 5.a) Was ist der Inhalt der Genehmigungsbescheide für die Betriebsanlagen in Seibersdorf?
 - b) Ist die Konditionierung von ausländischem Atommüll durch diese Bescheide gedeckt?
6. Welche Maßnahmen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes wurden im Zusammenhang mit dem Transport sowie der Lagerung und Verarbeitung des ausländischen Atommülls in Österreich getroffen?
7. Das ÖFZS verteidigt seine Aktivitäten damit, daß durch sie wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, die bei der Entsorgung von Sonderabfällen (Verbrennung) nützlich sein könnten.
 - a) Beim Transport und bei der Bearbeitung radioaktiven Materials sind radioaktive Emissionen sowie eine zusätzliche Exposition des Betriebspersonals unvermeidbar. Erlaubt das im Strahlenschutzgesetz enthaltene Minimierungsgebot, derartige Mengen radioaktiven Materials zu verarbeiten und in Österreich transportieren zu lassen?
 - b) Über welche Einrichtungen verfügt das ÖFZS, die zur Abtrennung von Plutonium - z.B. aus radioaktiven Abfällen - geeignet sind?
 - c) Können Sie ausschließen, daß diese Einrichtungen zur Abtrennung von waffenfähigem Plutonium verwendet wurden?
8. Werden Sie aufgrund der aktuellen Ereignisse eine rigorose Überprüfung des Bereiches Abfallverbrennung und Heißzellenlabor im ÖFZS anordnen und die Öffentlichkeit über deren Ergebnisse informieren?
9. Sehen Sie eine Möglichkeit, etwa auf Grund des Minimierungsgebotes des Strahlenschutzgesetzes, den Import von radioaktivem Material sofort zu verbieten?
10. Der durch den Bewilligungsbescheid jährlich zu erstattende Strahlenschutzbericht enthält im wesentlichen nur Gesamt-alpha-beta- oder Gamma-Messungen, während nuklidspezifische Angaben (z.B. durch gammaspektrometrische und radiochemische Messungen) nicht vorgeschrieben sind. Werden Sie die strahlenschutzrechtliche Bewilligung für das ÖFZS einer Überprüfung unterziehen, um diese Bewilligung umgehend dem Stand der Meßtechnik anzupassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es wäre sicher nicht im Interesse der österreichischen Bevölkerung, wenn sich eine österreichische Firma an internationalen "Atommüll-Schiebereien"

- 3 -

beteiligte. Meinem Ressort ist jedoch nicht bekannt, daß sich das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf (folgend als ÖFZS bezeichnet) an internationalen "Atommüll-Schiebereien" beteiligt hätte.

Zu Frage 2:

Das "Atomsperrgesetz" verbietet die Nutzung der Kernenergie für die Energieversorgung in Österreich. Daraus läßt sich jedoch nicht ableiten, daß nunmehr jegliche Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen in Österreich unzulässig wäre.

Der im Forschungszentrum verarbeitete und in weiterer Folge konditionierte Abfall wurde - auch bisher - wieder dem Auftraggeber zurückgestellt. Die Rückgabe des verarbeiteten und konditionierten Abfalles wird wieder über die ENEL (Ente Nazionale per l'Energia Elettrica) an das Kernkraftwerk Caorso erfolgen.

Zu Frage 3:

a) Die Aufarbeitung erfolgte im Rahmen eines Versuchsprogrammes; folgende Bestandteile der Abfälle wurden festgestellt:

Zellulose, Holz: Polysaccharide, Lignin, Mineralstoffe;

Gummi: Polyisopren, Guttapercha natürlicher Herkunft;

PVC: hochpolymeres Vinylchlorid;

PE: hochpolymeres Äthylen;

Ionenaustauscherharze: Kationen und Anionenaustauscherharze auf Basis polymerisierten Vinylbenzols mit Sulfonsäuregruppen und quartären Aminen;

Glas, Steinwolle: Silikate

Metallabfälle, Bleiwolle

b) Menge: aus der BRD 800 Stück 200-Literfässer; Gewicht 67.639 kg
aus Italien (Caorso) 6850 Stück 200-Literfässer; Gewicht 998.972 kg

c) BRD: 0,3242 Ci auf 11.894 kg verfestigte Asche Co-60, Cs-137, Mn-45, Zn-65, Cs-134, Cr-51 Verhältnis Co/Cs 1:5, sonst 1:100;

Caorso: etwa 60 Ci Kobalt 60 (zum Zeitpunkt 1981), 1/100 davon Cs-137 und Mn-54 (heute) Spuren Fe-55

d), e) BRD: 20 Rücktransporte wurden zwischen dem 23. Juni 1981 und dem 24. Feber 1984 durchgeführt.

Caorso: bis jetzt nicht aktuell.

f) Transnuklear, Gesellschaft nur Nuklearservice, Sina; monetäre Aspekte der Angelegenheit fallen nicht in die Kompetenz der Strahlenschutzbehörde.

- 4 -

Zu Frage 4:

Austauscherharze aus dem Reaktorkreislauf eines Kernkraftwerkes enthalten aktivierte Korrosionsprodukte des druckführenden Systems. Bestandteile der Korrosionsprodukte sind alle Nuklide, welche in Werkstoffen dieser Art vorkommen, einer chemischen Veränderung über das Betriebsmedium ausgesetzt sind und im Neutronenfeld des Reaktors aktivierbar sind. Daher muß man mit Radioisotopen des Kobalt, des Eisens usw. rechnen. Deshalb wird das Betriebsmedium permanent im Bybass über Reinigungsanlagen geführt, die z.B. mit Austauscherharzen arbeiten, und damit gesäubert. Bei Brennelementschäden wären allenfalls leichtlösliche Spaltprodukte zu erwarten, etwa Caesium, wobei zu bemerken ist, daß das Auftreten von Brennelementschäden auch noch über andere Parameter feststellbar ist. Die technische Spezifikation eines Kernkraftwerkes legt fest, was in einem derartigen Fall zu geschehen hat, etwa Leistungsverminderung oder Abfahren der Anlage. Aus der Natur der Sache ist ein Auftreten von Plutonium nicht zu erwarten; aus diesen Gründen besteht keine Notwendigkeit, alle Fässer auf Alpha-Aktivitäten zu überprüfen. Fragen in Zusammenhang mit Plutonium werden erst in der Wiederaufarbeitung aktuell.

Zu Frage 5:

- a) Die strahlenschutzrechtliche Bewilligung der Aufarbeitungsanlage für radioaktive Abfälle beinhaltet technische und organisatorische Vorschriften, die einen sicheren Betrieb der Anlage im Sinne der österreichischen Strahlenschutzgesetzgebung gewährleisten sollen.
- b) Die Anlage ist für die Aufarbeitung von derartigen Abfällen konzipiert und genehmigt. Eine Einschränkung hinsichtlich der Herkunft des aufzuarbeitenden Materials ist nicht gegeben.

Zu Frage 6:

Die gegenständlichen Transporte radioaktiver Materialien unterliegen dem Europäischen Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. dem Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Sinngemäße Vorschriften gelten bei anderen Transportmitteln, z.B. Bahn. Diese Transporte sind wegen der geringen spezifischen Aktivitäten (Akti-

- 5 -

vität pro Gewichtseinheit) nicht gesondert bewilligungspflichtig (Näheres im ADR Klasse 7, radioaktive Stoffe).

Die Lagerung auch ausländischer Abfälle erfolgt auf einem abgegrenzten Areal im Forschungszentrum; der Zutritt ist auf beruflich strahlenexponierte Personen beschränkt.

Zu Frage 7:

- a) Das Minimierungsgebot des Strahlenschutzgesetzes ist eine gesetzliche Anweisung an jeden, der mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Strahleneinrichtungen betreibt, innerhalb der von der österreichischen Strahlenschutzgesetzgebung festgesetzten Grenzen die Strahlenbelastung so gering wie möglich zu halten. Aus diesen Überlegungen läßt sich keinesfalls ein grundsätzliches Umgangsverbot mit radioaktiven Substanzen ableiten.
- b) Anlagen im Sinne der Anfrage sind im ÖFZS nicht vorhanden; lediglich für analytische Nachweise von Plutonium, z.B. in Proben zur Umgebungsüberwachung, wird eine radiochemische Abtrennung durchgeführt.
- c) Ja, da keine vorhanden sind.

Zu Frage 8:

Die Überprüfung des Bereiches Abfallverarbeitung wurde bereits durchgeführt und einzelne Vorgänge nachvollzogen, insbesondere Vorgänge in Bezug auf radioaktive Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland. Bei diesen Überprüfungen wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Die Abfälle aus Caorso wurden stichprobenartig auf Übereinstimmung von Faßinhalt mit Frachtpapieren untersucht. Auch hier ergaben sich keine Differenzen. Es ist jedoch klar, daß nicht alle der 6850 Fässer kontrolliert wurden. Das kann erst im Zuge der experimentellen Aufarbeitungskampagne geschehen.

- 6 -

Zu Frage 9:

Wie bereits zu Frage 7a) ausgeführt, ist das Minimierungsgebot nicht absolut zu sehen, sondern innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu beachten. Die bezügliche Gesetzesbestimmung stellt daher die Grundlage dar, um den Import von radioaktivem Material sofort verbieten zu können. Überdies ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß der weitaus überwiegende Teil der nach Österreich importierten radioaktiven Stoffe im medizinischen Bereich eingesetzt wird (Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Sterilisation von medizinischer Ausrüstung).

Zu Frage 10:

Es ist richtig, daß der strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbescheid nur Gesamtalpha- und Gesamtbetamessungen vorschreibt. Damit können praktisch alle radioaktiven Stoffe hinreichend empfindlich erfaßt werden. Tatsächlich aber werden vom Institut für Strahlenschutz des ÖFZS Messungen nuklidspezifisch durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messungen liegen zur Einsichtnahme der Behörde z.B. anläßlich der jährlichen Überprüfungen vor.

Fraud (a)